

Hinweise für Angemessenheit der einmaligen Bedarfe

§ 24 Abs. 3 Nr. 1-3 SGB II bei Erstaussstattungen

§ 31 Abs. 1 Nr. 1-3 SGB XII bei Erstaussstattungen

§ 37 Abs. 1 SGB XII von Regelsätzen umfasster unabweisbarer Bedarf

A) Möbel

1. Möblierung von Küchen

Bei der Möblierung von Küchen gilt folgendes: Pro Haushalt wird ein Ober- und ein Unterschrank als Bedarf anerkannt. Für das zweite Mitglied der Bedarfsgemeinschaft und jedes weitere Mitglied wird ein zusätzlicher Ober- oder Unterschrank anerkannt. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen nach oben oder unten zulässig (z.B. bei Behinderung).

2. Gebrauchtmöbel

Es werden nur Leistungen für Gebrauchtmöbel gewährt.

Die in der Anlage aufgelisteten Preise für Gebrauchtmöbel sind verbindlich. Vorrangig ist der Bedarf über das Caritas-Sozialkaufhaus (KaDeCa) zu decken. Wenn die benötigten Möbel nicht bei einer gemeinnützigen Organisation verfügbar sind (Bestätigung des KaDeCa auf dem Gutschein erforderlich), können sie auf dem privaten Gebrauchtmöbelmarkt wie „Fundgrube“, „kurz und fündig“ o.ä. aber auch als Neuanschaffungen zu den angemessenen Preisen besorgt werden. Ggf. können mit Firmen/Geschäften Einkaufsmöglichkeiten mit Gutscheinen (OBI Starnberg) vereinbart werden.

B) Elektrogeräte

1. Gebrauchte Elektrogeräte

Es werden in der Regel nur Leistungen für gebrauchte Elektrogeräte gewährt.

Die in der Anlage aufgelisteten Preise für gebrauchte Elektrogeräte sind verbindlich. Vorrangig ist der Bedarf über das Caritas-Sozialkaufhaus zu decken. Wenn dort gem. schriftlicher Bestätigung die benötigten Geräte nicht verfügbar sind, können diese ggf. auch als Neugeräte auf dem privaten Markt zu den angemessenen Preisen beschafft werden.

C) Besondere Anlässe

Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (Pauschalen):

- für Baby-Erstausrüstung 250 €
- für Kinderwagen bis 200 € (siehe D Rückgabe)
- für Umstandsbekleidung- u. wäsche 170 €
- Kinderbett 100 €, Matratze 40 €
- Kopfkissen- u. Oberbettbezug, Bettlaken o. Spannbettbezug (2-fach zum Wechseln) 60 €

Mit der Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung ist folgender Bedarf abgegolten:

1 Umstandskleid	38 €
1 Umstandshose	32 €
1 Leggins	16 €
1 Sweatshirt	20 €
2 T-Shirt	16 €
2 BH (Still- und UmstandsBH)	18 €
3 Umstandsstrumpfhosen	8 €
2 Nachthemden	22 €

Die Bewilligung von Beihilfen oder die Gutscheinvorgabe sollte möglichst im 7. Schwangerschaftsmonat erfolgen, um einen rechtzeitigen Einkauf zu ermöglichen.

D) Langlebige Gebrauchsgüter

Neuwertige Gebrauchsgüter, die für einen längeren Gebrauch geeignet sind, aber vom HE nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit genutzt werden (z.B. Kinderwagen), sollten in der Regel nur ausgeliehen werden (§§ 598 ff BGB). Die Rückgabe erfolgt über das Sozialkaufhaus der Caritas.

E) Renovierungskosten

1. Einzugs-, Auszugs- oder Schönheitsreparaturen

Zu den tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft zählen auch die mietvertraglich geschuldeten Auszugs- u. Schönheitsreparaturen.

Einzugs- u. Auszugsrenovierung sind als Bedarf aber nur bei notwendigem Umzug anzuerkennen (Urteil BVerwG v. 30.04.1992-5C 26.88).

Notwendig sind Renovierungsarbeiten im allgemeinen

- bei Küchen jeweils nach Ablauf von drei Jahren,
- bei allen übrigen Räumen jeweils nach Ablauf von fünf Jahren.

Unter den Begriff "Schönheitsreparaturen" fallen

- die Entfernung von Tapeten bzw. alten Farbanstrichen an Wänden und Decken und das Ausbessern damit verbundener Schadstellen,
- das Tünchen der Wände und Decken,
- das Vorbereiten und Streichen der Innenseiten von Fenstern und Türen sowie von Heizkörpern und deren Zuleitungen.

Insbesondere ist die Angemessenheit an einfachsten Ansprüchen zu messen. Zugrunde zu legen sind deshalb nur Kosten für Anschaffungen im günstigsten Preisniveau bei Universal-Decken- u. Wandfarbe (10 Liter für ca. 60 qm = 25 €), Lackfarbe (1 Dose 500 ml für ca. 6 qm = 10 €), Tapeten (Rolle 5 €), Pinsel und Abdeckmaterial (15 €), wobei sich der Zustand der Wohnung hinreichend aus dem Protokoll des Hausbesuches ergeben muss.

2. Eigenleistung

Personenkreis nach SGB II:

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist in der Regel davon auszugehen, dass die notwendigen Renovierungsarbeiten in Eigenleistung (ggf. Nachbarschaftshilfe) erbracht werden können. Daher sind Renovierungsleistungen (überwiegend Materialkosten) von diesem Personenkreis grundsätzlich aus der Regelleistung anzusparsen und zu bestreiten.

Ein Ausnahmefall liegt vor bei Personen, die zwar grundsätzlich als erwerbsfähig gelten, aber wegen schwerer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage sind, eine unabweisbar notwendige Renovierung in Eigenleistung durchzuführen und **darüber hinaus** weder nachbarschaftliche Hilfe noch Hilfe durch Familienangehörige in Anspruch nehmen können.

Sofern die genannten Lebensumstände vorliegen, sind diese Aktenkundig zu machen. In diesen Fällen können ausnahmsweise Kosten für eine Fremdleistung (siehe nachstehende Nr. 3) als Beihilfe übernommen werden.

Personenkreis nach SGB XII:

Aufgrund der Besonderheiten bei den Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass eine Renovierung nicht in Eigenleistung erbracht werden kann.

In diesen Fällen kann auf eine Eigenleistung/nachbarschaftliche oder familiäre Hilfe **nur** verwiesen werden, wenn dies **nachweislich** möglich ist. Dies ist aktenkundig zu machen. Andernfalls ist die Leistung durch Kostenübernahme (als Beihilfe) für eine Fremdleistung (siehe nachstehend Nr. 3) sicher zu stellen.

3. Fremdleistung

Soweit der Hilfeempfänger nicht in der Lage ist, die Renovierung selbst durchzuführen (z.B. Behinderung oder Alter), ist der Caritasverband Starnberg mit den Arbeiten zu beauftragen. Sollte der Caritasverband nicht in der Lage sein, den Auftrag auszuführen, sind mindestens zwei Kostenvoranschläge von Firmen vorzulegen.

4. Höhe der Hilfe bei Eigenleistung

Unter der Voraussetzung, dass die Durchführung der Schönheitsreparaturen in Eigenleistung verlangt werden kann, ist zur Beschaffung des notwendigen Materials eine Pauschale in Höhe von 45 € je renovierungsnotwendigem Raum zu bewilligen.

F) Abweichender Regelbedarf für HIV-Infizierte und AIDS-Erkrankte

Für HIV-Infizierte und AIDS-Erkrankte wird zusätzlich zum Regelsatz ein Aufschlag für Hygienebedarf von 36 € gewährt. Die HIV-Infektion/AIDS-Erkrankung ist mittels eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

**Angemessene Aufwendungen
Haushalts- und Einrichtungsgegenstände**

B adetuch			8,00 EUR
Badezimmerschrank mit Spiegel			30,00 EUR
Besteckpauschale pro Person			10,00 EUR
Bett (Doppelbett) oder Schlafcouch			200,00 EUR
Bett (Einzelbett)			100,00 EUR
Bettwäsche (Kopfkissen- u. Oberbettbezug)			15,00 EUR
Bettwäsche, Bettlaken, Spannbettbezug			15,00 EUR
Bügeleisen			15,00 EUR
D uschvorhang			10,00 EUR
Duschvorhangstange-Teleskop/Meter			15,00 EUR
E sstisch			80,00 EUR
F ernsehgerät			150,00 EUR
G eschirrpauschale pro Person			15,00 EUR
H erd			250,00 EUR
J alousien/Gardinen mit Stange		50 cm	15,00 EUR
		100 cm	30,00 EUR
		120 cm	36,00 EUR
		150 cm	45,00 EUR
K inderbett			100,00 EUR
Kinderbuggy			50,00 EUR
Kinderwagen			bis 200,00 EUR
Kleiderschrank			100,00 EUR
Kopfkissen			15,00 EUR
Küchenoberschrank			55,00 EUR
Küchenunterschrank			80,00 EUR
Kühlschrank			180,00 EUR
L ampe sonstige Zimmer			15,00 EUR
Lampe Wohnzimmer			25,00 EUR
Laufgitter/Laufstall			50,00 EUR
M atratze			50,00 EUR
Matratze Kinderbett			40,00 EUR
Mikrowelle			50,00 EUR
O berbett/Zudecke			40,00 EUR
R adio			16,00 EUR
Regal			30,00 EUR
S chreibtisch			60,00 EUR
Spüle mit Unterschrank			170,00 EUR
Staubsauger			50,00 EUR

Stuhl			15,00 EUR
Teppichboden (Krabbelkinderzimmer)		qm	10,00 EUR
Vorhänge/Übergardinen		lfd. mtr.	10,00 EUR
Waschmaschine			250,00 EUR
Wohnzimmercouch			200,00 EUR
Wohnzimmertisch			30,00 EUR

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Über beihilfefähige Gegenstände, die nicht aufgeführt sind, sollte der Betrag über günstige Internetangebote festgestellt werden.

Bei der Inanspruchnahme von Hilfen sollte deshalb stets geprüft werden, ob Kleingegenstände mit dem Regelsatz abgegolten sind.

Für Lieferung und ggf. Montage verlangt die Caritas pro Stunde 10,50 € und geringfügige Fahrtkosten pro km.

Die angegebenen Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.